

RS OGH 2000/6/28 6Ob116/00b, 6Ob228/00y, 1Ob2/02d, 2Ob108/02z, 7Ob205/03b, 7Ob194/03k, 1Ob112/04h, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Norm

ABGB §140

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

AußStrG §14 Abs1

AußStrG 2005 §62 Abs1

Rechtssatz

Die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes richtet sich jeweils nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles (6 Ob 2319/96i). Dabei ist die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfes zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen danach zu messen, wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 116/00b

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 116/00b

- 6 Ob 228/00y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 228/00y

Auch; nur: Dabei ist die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfes zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen danach zu messen, wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde. (T1)

Beisatz: Hier: Berufswechsel. (T2)

- 1 Ob 2/02d

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 2/02d

Beisatz: Sollte sich ergeben, dass der Entschluss des Vaters, in ein - möglicherweise unsicheres, weil befristetes - Dienstverhältnis (Probendienstverhältnis) zu wechseln, unter den konkreten Umständen noch als mit dem Maßstab eines pflichtgemäßen und rechtschaffenen Familienvaters vereinbar anzusehen war, wäre der Vater jedenfalls gehalten gewesen, das Risiko einer Beeinträchtigung der Unterhaltsansprüche der Kinder durch andere

Maßnahmen zu minimieren und zumindest eine nahezu sein gesamtes Vermögen aufzehrende Investition so lange aufzuschieben, bis über das weitere Schicksal seines Arbeitsplatzes Klarheit herrscht. (T3)

- 2 Ob 108/02z
Entscheidungstext OGH 23.05.2002 2 Ob 108/02z
- 7 Ob 205/03b
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 205/03b
Auch; nur: Die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes richtet sich jeweils nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles. (T4)
- 7 Ob 194/03k
Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 194/03k
- 1 Ob 112/04h
Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 112/04h
Auch; nur T4
- 7 Ob 210/05s
Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 210/05s
- 7 Ob 13/06x
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 13/06x
nur T4
- 2 Ob 208/06m
Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 208/06m
Auch; nur T4; Beisatz: Die Beurteilung, ob die Bemühungen des Unterhaltsschuldners, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, ausreichend sind, richtet sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. (T5)
- 1 Ob 119/07t
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 119/07t
- 7 Ob 197/07g
Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 197/07g
nur T1; Beisatz: Sollte der Vater durch seine selbständige Tätigkeit als Wahlarzt nach einer gewissen Anlaufzeit sehr gut verdienen und sich dies positiv für die Unterhaltsberechtigten auswirken, wird ihm unter der Voraussetzung einer positiven Einkommensprognose auch nicht zu verwehren sein, eine solche Chance zu ergreifen. Während er seine selbständige Tätigkeit aufbaut, soll ihm kein Unterhalt auferlegt werden, den er nicht leisten kann. Dies ungeachtet des Umstands, dass hier bereits die Luxusgrenze erreicht wird. (T6)
Beisatz: Hier: Aufhebung zu Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage hinsichtlich der Erfolgsaussichten der beginnenden selbständigen Tätigkeit des Vaters als Wahlarzt. (T7)
- 7 Ob 97/08b
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 7 Ob 97/08b
Auch; nur: Dabei ist die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfs zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen danach zu bemessen, wie ein pflichtbewusster rechtsgetreuer Elternteil in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde. (T8)
Veröff: SZ 2008/64
- 5 Ob 161/09a
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 161/09a
Auch; Beisatz: Ob die Voraussetzungen für eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen vorliegen, ist immer aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und stellt daher in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage dar. (T9)
Beisatz: Ein Studium (Universitätsstudium) kann nur dann unterhaltsrechtlich von einer Erwerbstätigkeit entbinden, wenn es ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. (T10)
- 4 Ob 91/10a
Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a
Auch; nur T1
- 10 Ob 49/10v

Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 49/10v

Auch; Beis wie T9

- 8 Ob 27/10v

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 27/10v

Vgl auch; Beis wie T9

- 8 Ob 91/10f

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 91/10f

Beisatz: Dies gilt auch, wenn der Unterhaltspflichtige Pensionsvorschuss bezieht. (T11)

- 7 Ob 140/11f

Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f

Auch; nur T4

- 4 Ob 178/11x

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 178/11x

Vgl; Beisatz: Hier: Keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Unterhaltspflichtige einer Weisung des Strafgerichts folgt, eine gesundheitsbezogene Maßnahme iSd §§ 11, 39 SMG in einer bestimmten privaten sozialtherapeutischen Einrichtung durchzuführen, obwohl er dort keinen Anspruch auf Krankengeld hat. (T12)

- 1 Ob 75/12d

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 75/12d

Beisatz: Hier: Inanspruchnahme einer Bildungskarenz. (T13)

- 9 Ob 5/13w

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 5/13w

- 6 Ob 80/13b

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 80/13b

Vgl; Beisatz: Hier: Da der Vater nach den Feststellungen der Vorinstanzen ab 5. 8. 2009 einkommenslos und infolge fehlenden Aufenthaltstitels auch nicht vermittelbar war, entspricht die Verneinung des Vorliegens der Anspannungsvoraussetzungen durch die Vorinstanzen der Rechtslage. (T14)

- 6 Ob 164/13f

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 164/13f

Vgl; Beisatz: Hier: Monatliches Einkommen von 63 EUR bis 700 EUR gegenüber erzielbarem Nettoeinkommen von 1.500 EUR im erlernten Beruf. (T15)

- 1 Ob 44/14y

Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 44/14y

Auch

- 10 Ob 59/14w

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 10 Ob 59/14w

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Unterlassen der Nostrifizierung eines im Ausland abgeschlossenen Medizinstudiums. (T16)

- 10 Ob 22/15f

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 10 Ob 22/15f

Auch

- 4 Ob 138/15w

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 138/15w

Vgl auch

- 1 Ob 83/15k

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 83/15k

Auch; nur T4

- 10 Ob 60/16w

Entscheidungstext OGH 11.10.2016 10 Ob 60/16w

Vgl auch

- 1 Ob 118/17k

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 118/17k

- Auch
- 9 Ob 29/17f
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 29/17f
Auch; Beisatz: Maßstab der Anspannungstheorie ist das Verhalten eines pflichtbewussten, rechtschaffenen Familienvaters. (T17)
Beisatz: Die Anspannungspflicht wird verletzt, wenn Anzeichen dafür gegeben sind, dass der Unterhaltspflichtige weniger verdient als seiner Leistungsfähigkeit entsprechen würde oder wenn er grundlos keinem Erwerb nachgeht oder sich mit einem geringeren Einkommen begnügt als ihm möglich wäre. (T18)
 - 3 Ob 47/18k
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 47/18k
Auch; nur T1; Beis wie T10
 - 1 Ob 38/18x
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 38/18x
Auch; Beis wie T9
 - 4 Ob 1/18b
Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 1/18b
Vgl
 - 9 Ob 56/18b
Entscheidungstext OGH 27.09.2018 9 Ob 56/18b
 - 2 Ob 211/18w
Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w
nur T4; Veröff: SZ 2019/53
 - 5 Ob 25/19s
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 25/19s
nur T1; nur T8; Beis wie T10; Beis wie T17
 - 7 Ob 190/19w
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 190/19w
nur T1
 - 9 Ob 77/19t
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 9 Ob 77/19t
 - 9 Ob 39/20f
Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 Ob 39/20f
Vgl
 - 10 Ob 2/21y
Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 2/21y
nur T4
 - 8 Ob 59/21s
Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 59/21s
Vgl; Beis wie T5; Beis wie T9
 - 1 Ob 108/21w
Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 108/21w
 - 10 Ob 12/22w
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 Ob 12/22w
Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113751

Im RIS seit

28.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at